

Bern, den 5. September 1956.

N o t i z

Über den Stand der Besprechungen, die die Schweizerische Gesandtschaft in Köln mit dem deutschen Auswärtigen Amt in Bonn führt über die Genehmigung der

Niederschrift des Ergebnisses der schweizerisch-deutschen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dez. 1953.

Der Bundesrat hat den Bericht der schweizerischen Delegation vom 13. Januar 1954, den ihm das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 20. Januar unterbreitet hatte, in seiner Sitzung vom *24. Januar 1954* genehmigt. Die Schweiz. Gesandtschaft in Köln wurde von

am
verständigt und beauftragt, mit dem Auswärtigen Amt in Bonn in Fühlung zu treten zur Herbeiführung der Genehmigung der deutschen Regierung und Vorbereitung des in der Niederschrift vorgesehenen Notenwechsels zur Festsetzung des Datums des Inkrafttretens. (Note vom 17. Februar 1954.)

Am 28. April 1954 teilte die Gesandtschaft mit, sie habe über den Stand der Genehmigung des Bundeskabinetts vom Auswärtigen Amt erfahren, dass die Zustimmung auf dem Zirkulationsweg erfolgen solle (das übliche, aber zeitraubende Verfahren). Zugleich habe das Auswärtige Amt mitgeteilt, es seien von zwei Ministerien Einwände erhoben worden, die Herr Legationsrat Buch als "theoretisch anmutend aus der Welt schaffen wolle". Legationsrat Buch war Chef der deutschen Delegation bei den Verhandlungen vom Dezember 1953 in Zürich.

Das Wirtschaftsministerium, das bei den Verhandlungen vertreten war, habe festgestellt, dass nach der Vereinbarung ein Schweizer nach 10 Jahren ohne weiteres das Wandergewerbe ausüben könnte, was nach der deutschen Gesetzgebung für Ausländer nur unter einschränkenden Bedingungen möglich sei.

Das Justizministerium habe die Frage aufgeworfen, ob durch die Niederschrift für die beiderseitigen Staatsangehörigen nicht ein subjektives öffentliches Recht begründet werde, da ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. einer unbefristeten und unbeschränkten Aufenthaltserlaubnis sowie eines unbeschränkten Befreiungsscheines gewährt werde.



Am 23. Juni 1954 teilte die Gesandtschaft mit, Herr Buch glaube die Bedenken des Wirtschaftsministeriums wegen des Wandergewerbes überwunden zu haben. Dagegen halte es das Justizministerium nach wie vor für erforderlich zu präzisieren, dass durch die Niederschrift keine neuen subjektiven Rechte begründet werden sollen. Herr Buch behielt sich vor, eine entsprechende Feststellung im Notenwechsel über die Inkraftsetzung anzubringen. Das Auswärtige Amt hat denn auch am 10. August 1954 der Gesandtschaft vorgeschlagen, in diesen Notenwechsel folgenden Zusatz aufzunehmen:

" Es besteht Einverständnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat, dass die Niederschrift vom 19. Dezember 1953 nebst Anlage lediglich Richtlinien für die beiderseitige Verwaltungspraxis im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthält und dass durch die in der Niederschrift niedergelegten Richtlinien keine Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen begründet werden, die nicht ohnedies im Recht der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Grundlage haben."

Die Polizeiabteilung hat im Einverständnis mit dem Rechtsdienst des Politischen Departements die Gesandtschaft ersucht, den vorgeschlagenen Text wie folgt zu ergänzen:

".....begründet werden, die nicht ohnedies im Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland oder im schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag vom 13. November 1909 oder im schweizerisch-deutschen Vertrag betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles vom 31. Oktober 1910 eine Grundlage haben."

Damit sollte auf die in Art. 1 Abs. 2 des Rechtsverhältnungsvertrages enthaltene Gleichbehandlungsklausel aufmerksam gemacht werden. Es können davon nur ausgenommen werden die sog. "professions réservées", d.h. die Berufe, die natürlicherweise den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind, wie öffentliche Beamtung, Notariat, Rechtsanwalt usw.

Inzwischen hat die Gesandtschaft am 7. Juli 1954 der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements gemeldet, das Verwaltungsgericht in Freiburg habe die Klage eines Schweizerbürgers gegen die durch das Regierungspräsidium Südbaden verfügte Verweigerung der Bestätigung einer im Jahre 1946 erteilten Bewilligung zur Ausübung der Heilpraxis abgewiesen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im wesentlichen aus, der Rechtshilfevertrag (und der Niederlassungsvertrag) hätten durch die im Jahre 1919 durch die Schweiz erfolgte Kündigung deutscherseits die innerstaatliche Geltung verloren und lediglich die völkerrechtliche Verbindlichkeit bewahrt. Der schweizerische Kläger könne sich deshalb nicht auf die in Artikel 1 Abs. 2 des Rechtsverhältnisses festgelegte Gleichbehandlungsklausel berufen.

Die Kündigung der beiden Verträge ist erfolgt am 10. April 1919. Es wurde jedoch vereinbart, dass die Verträge von 6 zu 6 Monaten weiterlaufen sollten. Die Kündigung hatte von Seiten der Schweiz, die sie ausgesprochen hat, also nur die Meinung, dass für den Fall, dass am Inhalt der Verträge eine Aenderung notwendig werden sollte, dies innerhalb von 6 Monaten erfolgen könne.

Dass diese Meinung auch deutscherseits bestand, erhellt daraus, dass sowohl bei den Münchner Verhandlungen, die mit der Niederschrift vom 13. April 1927 abgeschlossen wurden, als auch bei der Festlegung der Niederschrift vom 4. Mai 1933 in Berlin und zuletzt bei der vom 19. Dezember 1953 in Zürich nie etwas anderes beabsichtigt war als die Aufstellung von Richtlinien für die beiderseitige Verwaltungspraxis in der Anwendung des Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 und des Rechtsverhältnisses vom 31. Oktober 1910.

Die erfolgte Kündigung ist denn auch offensichtlich den deutschen Inlandbehörden gar nicht bekannt gegeben worden, denn es ist in den deutschen Akten nach Beendigung des zweiten Weltkrieges keine Spur davon gefunden worden; auch wurde bis dahin in den 35 abgelaufenen Jahren von keiner Inlandbehörde je ihrer Erwähnung getan.

Ebenso wurde auch bei den Verhandlungen von 1927, 1933 und 1953 von deutscher Seite nie eingewendet, die beiden Verträge hätten mit der Kündigung einen Teil ihrer rechtlichen Wirkung verloren. Wäre das der Fall gewesen, so hätte dies selbstverständlich im Zuge der Verhandlungen zu eingehenden Erörterungen führen müssen. Da diese Frage von den deutschen Verhandlungsdelegationen nicht berührt worden ist - und wohl auch nicht berührt werden konnte, weil ihnen diese Auffassung völlig fremd war - , wurden die Verwaltungsvereinbarungen von schweizerischer Seite im guten Glauben abgeschlossen, die Kündigung der beiden Verträge habe keinerlei rechtliche Folgen mit Bezug auf deren Inhalt gehabt. Die gleiche Auffassung durfte und musste bei den deutschen Delegationen angenommen werden.

Verhältnis

Nach den heutigen Behauptungen von deutscher Seite kann im besten Fall angenommen werden, die deutschen Verhandlungsdelegationen hätten sich in einem Irrtum befunden. Es wäre ihnen und den deutschen Regierungen von 1927, 1933 und auch 1953 also ein Fehler passiert, der auf schweizerischer Seite mit dem besten Willen nicht hatte erkannt werden können.

Wer hat die Folgen eines solchen Versehens zu tragen? Auf deutscher Seite versteift man sich auf eine formal-juristische Wirkung der Kündigung von 1919 und behauptet, sie sei nicht anders zu beheben als durch eine neue, nach allen Regeln eines Vertragsabschlusses durchgeführte Vereinbarung von Staat zu Staat, d.h. sanktioniert durch das Parlament. Wenn wir auch wissen, dass die öffentlichen Verwaltungen, die "Ministerien" besonders in Deutschland der juristischen Logik im Sinne der abstrakten Form allzugesessenes Gewicht beimessen, ja sogar nicht davor zurückschrecken zu völlig lebensfremden Folgen zu gelangen, so lässt sich das deutsche Verhalten im vorliegenden Fall nicht allein daraus erklären. Gehört es sich doch auch im Verkehr zwischen Regierungen, ganz besonders solchen von Nachbarländern, die sich gern auf Zivilisation, Kultur und auf "traditionelle Freundschaft" berufen, dass der Partner, der einen Fehler gemacht hat, diesen auf seine Kosten, nicht auf Kosten des andern korrigiert. Das ist ohne jeden Zweifel im vorliegenden Fall dadurch möglich, dass das loyale schweizerische Angebot, die im Jahre 1919 ausgesprochene Kündigung zurückzuziehen und die im Niederlassungs- und im Rechtsverhältnisvertrag vorgesehene Kündigungsklausel wieder voll einzusetzen, angenommen wird.

Dass auch dafür das deutsche Parlament "bemüht" werden muss, wie von deutscher Seite behauptet wird, dürfte alle formellen Erfordernisse übersteigen. Es muss deshalb etwas anderes dahinter stecken.

Schon bei der ersten Phase der Verhandlungen, im November 1953 in Bonn, war von deutscher Seite zunächst die am 29. Oktober 1953 in Paris vom Ministerrat der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) unterzeichnete Entschliessung ins Feld geführt worden, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, ausländischen Arbeitskräften nach einem Aufenthalt von fünf Jahren eine weitgehende Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu gewähren. Dem wurde entgegengehalten, dass der schweizerische Vertreter im vorbereitenden Ausschuss der OECE einen Vorbehalt angebracht hatte, wonach den Mitgliedstaaten gestattet wurde, die Frist von fünf Jahren zu verlängern, sofern zwingende Gründe des staatlichen Interesses dies erfordern. Unterdessen ist diese Frage in bestimmterer Form wieder aufgegriffen worden und soll neu besprochen und entschieden werden. Zunächst durch eine besondere Kommission, die Bericht zu erstatten haben wird. Es dürfte jedoch geraume Zeit verstreichen bis die Frage von der OECE endgültig geregelt sein wird.

Herr Legationsrat Buch, wie auch Herr Ministerialdirektor Berger, dieser früher im Innenministerium, jetzt Chef der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, zeigten bei den verschiedenen Gesprächen, die Herr Legationsrat Rebsamen mit ihnen führte, zunächst Verständnis und bemühten sich, eine Lösung zu finden zur Inkraftsetzung der Niederschrift vom 19. Dezember 1953 ohne eine Aenderung der rechtlichen Tragweite der Verträge vom 13. November 1909 und 31. Oktober 1910. Herr Berger vertrat namentlich dem Innenministerium gegenüber den von Legationsrat Rebsamen geltend gemachten Standpunkt, wonach die Kündigung vom April 1919 keine echte Kündigung gewesen sei; sie habe lediglich zu einer Modifikation der Kündigungsbestimmungen von einem Jahr auf 6 Monate geführt. Legationsrat Rebsamen hat Herrn Berger am 28. März 1955 eine Aufzeichnung im gleichen Sinne überreicht, da Herr Berger von schweizerischer Seite eine Bestätigung seiner Auffassung wünschte. Zugleich übergab Herr Rebsamen den Entwurf zu einer Note über die Inkraftsetzung der Niederschrift vom 19. Dezember 1953, in der festgelegt ist, dass die Niederschrift keine Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen begründet, die nicht ohnedies im schweizerischen und deutschen Recht oder im Niederlassungsvertrag oder im Vertrag betreffend die Regelung von Rechtsverhältnissen eine Grundlage haben.

Herr Berger hat bei dieser Besprechung eine schweizerische Anregung, auf die 1919, also vor 36 Jahren erfolgte Kündigung zurückzukommen und die ursprüngliche Kündigungsfrist in beiden Verträgen wiederaufleben zu lassen, die er anlässlich einer früheren Besprechung zur Prüfung entgegengenommen hatte, als undurchführbar erklärt. Offenbar hatte er sich inzwischen überzeugen lassen, dass durch jede Art von Kündigung die Transformation, d.h. die Umwandlung von staatsvertraglichem in innerdeutsches Recht ohne weiteres hinfällig werde. Er machte geltend, jede Aenderung eines zwischenstaatlichen Vertrages, auch wenn sie sich nur auf die Kündigungsklausel beziehe, sei nach deutschem Recht ratifizierungsbedürftig. Woraus sich doch ergeben sollte, dass die im Jahre 1919 erfolgte Abmachung über die von schweizerischer Seite erfolgte Kündigung und die Weiterdauer der Verträge von sechs zu sechs Monaten, die nicht ratifiziert wurde, ebenfalls keine Wirkung auf das innerdeutsche Recht gehabt haben könnte! Diese Konsequenz wird jedoch aus der deutschen Logik nicht gezogen - offenbar weil es nicht in die deutschen Ziele passt. Der Ratifizierung, ergänzte Herr Berger, müsse die parlamentarische Zustimmung vorausgehen.

Herr Berger bemerkte bei dieser Besprechung immerhin, das Auswärtige Amt habe erwogen, ob man allenfalls einen Schritt weiterkomme, wenn es sich verpflichte, den deutschen Gerichten, die sich mit Niederlassungsfragen befassen, im

konkreten Fall mitzuteilen, die erwähnten Verträge würden nach wie vor angewandt. Der schweizerische Interessent müsste jedoch dem Gericht nahelegen, die Auffassung des Auswärtigen Amtes einzuholen. Natürlich sei aber kein Gericht an eine blosser Meinungsäusserung des Auswärtigen Amtes gebunden. Aus dieser Gedankenfolge ergab sich die Anregung des Herrn Berger, es wäre das beste, wenn die Schweiz mit der Bundesrepublik einen neuen Niederlassungsvertrag abschliesse. Er müsse sich jedoch noch eine Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten durch das Auswärtige Amt vorbehalten, deren Ergebnis er Herrn Legationsrat Rebsamen seinerzeit bekannt geben werde.

Dieser hob mit Recht die ausgesprochen formalistische Einstellung der deutschen Behörde hervor und bemerkte, wenn die Bundesrepublik sich auf den Standpunkt stellen sollte, die Verträge von 1909 und 1910 hätten nur noch zwischen den Vertragschliessenden Rechtswirkung, begründeten aber keine subjektiven Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen mehr, so müsste sich die Schweiz wohl oder übel auf den gleichen Standpunkt stellen, was in der Praxis un-absehbare Folgen hätte. Herr Rebsamen knüpfte an diese Überlegung die Anregung, durch die Wiederherstellung der früheren Kündigungsfristen von je einem Jahr die Lösung zu finden. Wohl sicherte Herr Berger die Prüfung dieser Anregung zu, doch stehe ihrer Verwirklichung ebenfalls der Tatbestand der dahingefallenen Transformation im Wege - die Logik soll also ad absurdum geführt werden.

Es ist auffällig, dass Herr Berger sich in diese formalistische Zwangsjacke hat stecken lassen, hatte er sich doch im November 1953, am Rande der Verhandlungen über die Visumsaufhebung unserem Begehren um Aufhebung der Zählkarte gegenüber sehr weitherzig, jeder bürokratischen Regelung abhold gezeigt. Es scheint, dass mit der Formenreiterei das Ergebnis der Verhandlungen in Bonn und Zürich vom November/Dezember 1953, die Niederschrift, zu Fall gebracht werden soll.

Noch auffälliger ist die Schwenkung von Herrn Legationsrat Buch. Herr Buch hat sich über die ersten Bedenken, die vom Wirtschafts- und vom Innenministerium gegen die Niederschrift erhoben worden waren, sehr ungehalten gezeigt. Auch bemühte er sich zunächst bei den Besprechungen mit Herrn Rebsamen, einen Ausweg aus dem Gestrüpp des Formalismus zu finden. Dann kommt er mit einem Vorschlag zu einer neuen Niederschrift, in deren Anlage die einzelnen Bestimmungen des Niederlassungsvertrages hineingearbeitet werden sollen. Er erklärt, es handle sich lediglich um redaktionelle Änderungen, bringt aber trotzdem eine Reihe von materiellen Abänderungen der Abmachungen vom November/Dezember 1953.

Wir sollen mit den Deutschen festgestellt haben, dass die Rechtslage durch die Kündigung der Verträge vom 10. April 1919 zu Zweifeln Anlass gibt. Sodann ist der Hinweis in der Präambel der Niederschrift darauf, dass die schweizerischen und die deutschen Vertreter der Tatsache Rechnung getragen haben, dass sich die Schweiz seit 1945 durch Zuzug von ausländischen Arbeitskräften einer Ueberfremdung ausgesetzt sieht, die sie als bedrohlich erachtet, weggelassen. Art. 7 Abs. 2 des Niederlassungsvertrages, der bestimmt, dass frühere Angehörige jedes vertragschliessenden Teiles, solange sie nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind, auf Verlangen des ausweisenden Teiles wie Personen, die noch dessen Staatsangehörigkeit besitzen, jederzeit zu übernehmen sind, soll fallen gelassen werden. Ferner sollen ganz allgemein Patienten zu therapeutischen Zwecken beschäftigt werden können, auch soll eine Büro- oder sonstige Arbeit in einer Heilanstalt für deren Insassen erlaubt sein, auch wenn sie die Vergünstigungen des Abkommens für sich nicht in Anspruch nehmen können, also als Deutsche keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben. Auch ist noch eine Bestimmung aufgenommen, wonach polizeiliche Kontrollen der Niedergelassenen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränkt sind.

Es handelt sich beim Vorschlag des Herrn Buch, der allerdings ausdrücklich als persönlicher bezeichnet wurde, nicht bloss um redaktionelle Änderungen. Man kann sich bei der Durchsicht dieses Vorschlages des Eindruckes nicht erwehren, dass der Versuch gemacht wird, durch eine Hintertüre noch Bestimmungen in die Niederschrift hineinzunehmen, denen wir bei den Verhandlungen nicht hätten zustimmen können. Diese müssten also erneut wieder aufgenommen werden. Auch stände auf diese Weise der ganze Niederlassungsvertrag zur Diskussion. Auch würde - und das dürfte das hauptsächlichste deutsche Anliegen sein - die Niederschrift und damit die Frist von 10 Jahren für den Anspruch auf die Niederlassung dem Parlament zur Beurteilung vorgelegt. Dieses würde wohl den 10 Jahren ebenso wenig zustimmen wie unser Parlament 5 Jahren. Darum scheint es zu gehen.

Ein Hinweis darauf hat sich aus einem Gespräch ergeben, das der Unterzeichnete beim Empfang vom 14. Juli dieses Jahres auf der französischen Botschaft mit Herrn von Fischer, Gesandtschaftsrat der deutschen Gesandtschaft, geführt hat. Herr v. Fischer machte eine Anspielung auf Verhandlungen, als ich bemerkte, das Ergebnis der Niederlassungsverhandlungen vom Jahre 1953 sei noch nicht in Kraft gesetzt. Er antwortete, man möchte eben auf deutscher Seite die 5 Jahre wieder haben! Ich entgegnete, das sei ausgeschlossen, schon die Frist von 10 Jahren sei in der Schweiz nicht einfach durchzuführen. Er sagte abschliessend, die Angelegenheit werde nicht durch die deutsche Gesandtschaft in Bern, sondern in Bonn bearbeitet. Das Gespräch war sehr kurz, aber aufschlussreich.

Die Entwicklung der Gespräche von Herrn Legationsrat Rebsamen mit dem deutschen Auswärtigen Amt und der Haltung der deutschen Behörden muss zur Ueberzeugung führen, dass die in offenen, loyalen Verhandlungen im November 1953 in Bonn und im Dezember 1953 in Zürich festgelegte Niederschrift den deutschen Behörden unbequem ist und deshalb nicht in Kraft gesetzt werden darf. Der Vorschlag Buch soll wohl zu neuen Verhandlungen führen, damit das Ergebnis der Beratungen der OECE abgewartet werden kann, von dem Deutschland offenbar hofft, es werde der Schweiz Unrecht geben; auch soll eine formelle Lage geschaffen werden, die die Intervention des Parlaments erfordert.

Nachdem die Deutschen nun ihre Karten ganz aufgedeckt haben, wozu das sehr geschickte Vorgehen Legationsrat Rebsamens, unterstützt von der Rechtsabteilung des Politischen Departement und der Polizeiabteilung, beigetragen hat, dürfte es angezeigt sein, zum Angriff überzugehen.

Unser Interesse an der Inkraftsetzung der Niederschrift vom 19. Dezember 1953 ist so gross, dass wir alles versuchen müssen, um sie tel quel zu erreichen. Es sollte deshalb zunächst der Versuch gemacht werden, die massgebenden deutschen Stellen davon zu überzeugen, dass das bisherige Vorgehen wider Treu und Glauben geht. Ministerialdirektor Berger dürfte mit dem Hinweis auf die heute vor 37 Jahren erfolgte Kündigung und die damalige Vereinbarung über die Weiterdauer der Verträge seine ursprüngliche Bereitschaft zu einer nicht formalistischen Lösung wieder finden. Besonders der Hinweis auf die schweizerische Gutgläubigkeit bei den Verhandlungen der Jahre 1927, 1933 und 1953, die sich damals ohne Zweifel mit der deutschen Auffassung deckte, dürfte nicht ohne Eindruck bleiben. Angesichts der Loyalität des schweizerischen Vorgehens wird Herr Berger wohl einen Appell an die Korrektheit des nachnationalsozialistischen Deutschland nicht überhören können. Der Unterzeichnete hatte beim früheren Chef der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Herrn Professor Grewe, mit einem ähnlichen Appell zur Regelung des Fürsorgevertrages Erfolg gehabt. Herr Grewe ist heute einer der nächsten Mitarbeiter des Bundeskanzlers in internationalen Fragen. Auch hatte Herr Staatssekretär Hallstein im November 1953 den Unterzeichneten zu einer Besprechung zu sich gebeten, und hat seither, im November 1955, in Wien, wieder eine Begegnung mit ihm stattgefunden. Die drei hohen Beamten dürften sich eingehenden mündlichen Ausführungen unter Hinweis auf die loyalen Darlegungen der schweizerischen Delegation bei den Verhandlungen in Bonn und Zürich nicht verschliessen. Mit einem Appell an die Wichtigkeit der Regelung der Niederlassung als Grundlage für die Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland und die Entwicklung seit Abschluss der Verträge von 1909 und 1910 sollte es möglich sein, diese Herren überzeugen zu können.

Ein neuer Niederlassungsvertrag kann angesichts der aussergewöhnlichen Lage der Arbeitsmärkte in der Schweiz und in Deutschland m.E. nicht in Frage kommen. Ganz abgesehen davon, dass dies Thema wohl zu heikel ist für Verhandlungen mit nur einem Teil Deutschlands.

Wenn trotz allem bei der bisher entwickelten Theorie beharrt werden würde, sollte auf Wiederherstellung der Lage vor der Kündigung gedrängt werden, was wohl nicht gut abgeschlagen werden könnte. Es muss aber verhindert werden, dass die Niederschrift dem Parlament vorgelegt wird.

Vor dem endgültigen Entscheid der OECE braucht uns nicht bange zu sein. Erstens kennt kein anderer Staat eine so klare, uneingeschränkte, gesetzlich garantierte Freiheit des ausländischen Arbeiters wie die Schweiz mit Artikel 6 des Niederlassungsgesetzes. Sie kann schon deshalb eine Sonderstellung beanspruchen, die sich auch sachlich aufdrängt durch die Gefahr der Ueberfremdung, die sich aus der Zusammensetzung der drei Volksstämme mit dem jeweiligen benachbarten ausländischen Hinterland ergibt. Es kann aber nicht auf diese internationale Regelung gewartet werden. Nicht nur wegen der endgültigen Verankerung der zehnjährigen Frist für die Entstehung eines Anspruches auf die Niederlassungsbewilligung, sondern auch wegen der unsicheren Lage der Schweizer in Deutschland.

Sollte es nicht möglich sein, die deutschen Behörden zum Einlenken zu bringen, so dürfte es notwendig sein, die Vertreter aller interessierten Amtsstellen und Organisationen zu einer konsultativen Besprechung zusammenzurufen, mit denen die Lage im Jahre 1953, vor Beginn der Verhandlungen, besprochen wurde: Politisches Departement, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Handelsabteilung, Vorort und die Vereinigung der schweizerischen Industriellen in Deutschland. Dazu müsste noch der Schweiz. Gewerkschaftsbund kommen, sowie die schweizerische Vertretung bei der OECE.

Stumm